

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geltende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 18.07.2013 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 7 Absatz 2 wird zu § 7 Absatz 3
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Versuch einer Notenverbesserung durch freiwillige Wiederholung der Prüfung ist in den Modulen, die der Studienbegleiteten Praxisphase (Modulbereich 5) zugeordnet sind, nicht möglich.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Ausdruck“ die Wörter „und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form“ ergänzt.
4. Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) werden wie folgt geändert:
 - a) Im Modul BA2M1.2 „Gesellschaft und Sozialisation“ wird die Anzahl der Credits „9“ durch „8“ ersetzt.
 - b) Im Modul BA2M5.1 „Orientierungspraktikum“ wird die Anzahl der Credits „6“ durch „7“ ersetzt.
5. Anlage 3 (Praktikumsordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1, erster Anstrich wird „40 h“ durch „35 h“ ersetzt.
 - b) In § 5 Absatz 1, zweiter Anstrich wird „240 h“ durch „210 h“ ersetzt.
 - c) § 16 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

Eine Teil- bzw. Vollbefreiung von einem Praktikum kann nur als Einzelfallentscheidung getroffen werden. Dazu entscheidet nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen der Praktikumsausschuss. Ausschlaggebend sind unter anderem Zeitpunkt, Dauer, Inhalte und Anstellungsverhältnis. Bei Anerkennung von Praxiszeiten sind dennoch die mit der integrierten Praxisphase verbundenen Begleitveranstaltungen (Modul BA3M5.2, Pflicht 1 und 2, Modul BA4M5.3, Pflicht 2) sowie die Prüfungsleistungen (Praktikumsbericht Modul BA4M5.3 und Praxiskolloquium Modul BA4M5.3) zu absolvieren.

- d) Der Praktikumsvertrag wird wie folgt geändert:

- aa) Unter der Überschrift „Praktikumsvertrag“ wird hinter „2. Semester Modul BA2M5.1 Orientierungspraktikum“ „(240 h)“ durch „(210 h)“ ersetzt.
bb) In § 2 Satz 2 wird „40 h“ durch „35 h“ ersetzt.
- e) Der Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum wird wie folgt geändert:
Unter der Überschrift „Tätigkeitsnachweis“ wird hinter „2. Semester Modul BA2M5.1 Orientierungspraktikum“ „(240 h)“ durch „(210 h)“ ersetzt.
6. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Studierenden. Für diese Studierenden gilt zudem die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33, S. 100) in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkbl. FHE Nr. 39, S. 140).

Erfurt, den 18.07.2013

Prof. Dr. sc. agr. Kerstin Wydra
Präsidentin der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross
Dekan
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften